

Wichtige Gesetzesänderungen im Jahr 2020

Grossenbacher Rechtsanwälte präsentieren Ihnen die wichtigsten Gesetzesänderungen, welche im 2020 in Kraft treten:

- Neuerungen im Verjährungsrecht

Am 1. Januar 2020 tritt das revidierte Verjährungsrecht des Obligationenrechts in Kraft. Das Verjährungsrecht regelt, innert welcher gesetzlichen Frist ein Gläubiger seine Forderung gegen einen Schuldner durchsetzen kann. Nach Ablauf der Verjährungsfrist darf der Schuldner die Leistung verweigern, weshalb dieses Thema in der Praxis sehr wichtig ist. Für Forderungen aus unerlaubter Handlung sowie ungerechtfertigter Bereicherung gilt neu eine relative Verjährungsfrist von drei anstatt wie bisher von nur einem Jahr – ab dann kann der Gläubiger die Einrede der Verjährung erheben. Neu gilt zudem eine verdoppelte Verjährungsfrist für Personenschäden von absolut 20 Jahren. Mit dieser neuen Regelung soll insbesondere verhindert werden, dass Geschädigte von Spätschäden (wie beispielsweise Asbestopfer) bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche an der Verjährung scheitern.

- Abschaffung der Inhaberaktie und Präzisierung der Meldepflichten

Bereits auf den 1. November 2019 hat der Bundesrat das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke in Kraft gesetzt. Danach sind Inhaberaktien nur noch zulässig, wenn die Gesellschaft börsenkotiert ist oder wenn die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind. Bis 1. Mai 2021 müssen unzulässige Inhaberaktien per Statutenänderung in Namenaktien umgewandelt werden, ansonsten wird dies von Gesetzes wegen durchgeführt. Das Gesetz sieht auch ein Verfahren zur Identifikation von Aktionären vor, die ihrer Meldepflicht gegenüber der Gesellschaft nicht nachgekommen und deren Aktien umgewandelt worden sind. Aktien von nicht gemeldeten Aktionären werden fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. am 1. November 2024, nichtig. Schliesslich regelt das Gesetz eine Busse für Aktionäre oder Gesellschaften, die es versäumen, die wirtschaftlich berechtigten Personen an Aktien der Gesellschaft zu melden oder das Aktienbuch sowie das Verzeichnis über die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen. Zudem verpflichtet das Gesetz Rechtseinheiten mit Hauptsitz im Ausland und tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz, am Ort der tatsächlichen Verwaltung ein Verzeichnis ihrer Inhaber zu führen.

- Einführung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) tritt am 1. Januar 2020 vollständig in Kraft. Die STAF löst bestehende Steuerregimes ab, die nicht mehr mit internationalen Standards im Einklang stehen und soll die Akzeptanz der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz sicherstellen. Mit der Unternehmenssteuerreform wird die privilegierte Besteuerung für gewisse Gesellschaftsformen (Holdinggesellschaften, gemischte Gesellschaften, Domizilgesellschaften) auf kantonaler und kommunaler Ebene abgeschafft. Damit die Schweiz auch in Zukunft ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt, sind deshalb verschiedene Gegenmassnahmen vorgesehen. Im Sinne eines sozialen Ausgleichs sollen die steuerlichen Sonderregelungen für Unternehmen durch eine zusätzliche Finanzierung der AHV ergänzt werden. Die AHV wird um 0.3% erhöht, wobei der Beitragssatz von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden hälftig getragen wird.

- **Revision der Liegenschaftskostenverordnung**
Die am 1. Januar 2020 in Kraft tretende Liegenschaftskostenverordnung regelt die Abzüge bei der direkten Bundessteuer einerseits für den Rückbau im Zuge eines Ersatzneubaus und andererseits für energiesparende Investitionen. Interessant für Immobilienbesitzer ist insbesondere, dass bis heute insbesondere energiemindernde bauliche Massnahmen nur in derselben Steuerperiode bei den Steuern berücksichtigt werden konnten. Oftmals ist eine solche Investition jedoch höher als das im selben Jahr erzielte Einkommen, womit die Abzüge nicht vollständig genutzt werden konnten. Neu können diese steuerlich abzugsfähigen Kosten nicht nur in einem Jahr, sondern in bis zu drei Jahren geltend gemacht werden, wodurch die Steuerbelastung bei hohen Investitionen deutlich vermindert werden kann.
- **Neue Bestimmungen zur Lohngleichheit**
Per 1. Juli 2020 wird die Änderung des Gleichstellungsgesetzes zur besseren Durchsetzung der Lohngleichheit in Kraft gesetzt. Als Folge davon müssen Unternehmen mit 100 oder mehr Angestellten eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse bis spätestens Ende Juni 2021 durchführen. Die Geltungsdauer der Lohngleichheitsanalysepflicht wurde auf zwölf Jahre beschränkt. Während der Geltungsdauer müssen die Analysen alle vier Jahre wiederholt werden, es sei denn, diese zeigen auf, dass kein unerklärbarer systematischer Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern feststellbar ist.
- **Anpassung des Ordnungsbussengesetzes**
Künftig werden neben einfachen Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes auch geringfügige Verstösse gegen das Ausländer- und Asylrecht, das Naturschutz- und Umweltrecht, das Waffen-, Schifffahrts-, Gesundheits- und das Gewerberecht im Ordnungsbussenverfahren sanktioniert. Die maximale Bussenhöhe beträgt CHF 300.00. Aus dem neuen Ordnungsbussenrecht des Bundes und des Kantons ergibt sich, dass nicht mehr nur die Polizei, sondern neu auch die kantonalen Wildhüter, Fischereiaufseher sowie Fachbearbeiter des Amtes für Migration Ordnungsbussen ausstellen dürfen.
- **Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt und Stalking**
Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking werden in Zukunft durch entsprechende Änderungen im Zivil- und Strafrecht mit Inkrafttreten am 1. Juli 2020 besser geschützt. Opfern, welche das Zivilgericht wegen Gewalt, Drohungen oder Stalking anrufen, werden keine Gerichtskosten auferlegt. Das Gericht wird künftig seinen Entscheid über Schutzmassnahmen an Behörden und Drittpersonen mitteilen, soweit dies zum Schutz der klagenden Partei notwendig erscheint. Damit sollen Schutzlücken verhindert und die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Behörden verbessert werden. Darüber hinaus werden auch die Sistierung und Einstellung von Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung, wiederholter Tätlichkeiten, Drohung oder Nötigung in Paarbeziehungen neu geregelt.
- **Revision des Luzerner Wasserbaugesetzes**
Mit dem Inkrafttreten des revidierten Wasserbaugesetzes kommt eine neue Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu tragen. Insbesondere mit der Zuständigkeit und der Finanzierung des Gewässerunterhalts an den öffentlichen Gewässern durch den Kanton werden die Gemeinden entlastet.